

10.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz**zu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung****A****1. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Wörter**"01. November"****durch die Wörter****"01. September"****zu ersetzen.****Ausgeliefert am 11. NOV. 1994**

(noch Ziffer 1)

b) In Nummer 2 sind die Wörter

"01. August"

durch die Wörter

"01. Juni"

zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß zu einer besseren Ausnutzung der Prämienansprüche die Fristsetzung für die Beantragung der Übertragung von Prämienansprüchen möglichst weit gespannt sein sollte. Mit der Erweiterung des Antragsbeginns bei Mutterschafen auf den 01. Juni (nach Ende des Kontrollzeitraums) bzw. bei Mutterkühen auf den 01. September würde diesem Anliegen besser Rechnung getragen.

Da nach neueren Auslegungen die Empfänger von landwirtschaftlichem Altersgeld nicht prämierechtigt für die Mutterkuh- und Mutterschafprämie sind, ist es notwendig, die Antragstellung auf Übertragung von Prämienansprüchen im Rahmen der vorgezogenen Erbfolge zeitlich nicht zu befristen.

B

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen.

C

3. Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschliebung:

Der Bundesrat stellt fest, daß die in Artikel 1 Abs. 5 der Änderungsverordnung vorgesehene Begrenzung des Abgabezeitpunktes für die Beteiligungserklärung keine Möglichkeit bietet, die nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 3886/92

(noch Ziffer 3)

vorgeschriebenen Kontrollen in der geforderten Weise und Intensität ausreichend und sinnvoll durchzuführen.

Damit wird das bei dem System der Schlachtprämie ohnehin bereits hohe Anlastungsrisiko nochmals erhöht.

Eine grundlegende Minderung des Anlastungsrisikos beim Vollzug der Sonderprämie für Rinder ist nur durch eine Umstellung von der Schlachtprämie auf die Bestandsprämie möglich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung

- umgehend die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Bestandsprämie zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber ab 1996, einzuführen und
- gegenüber der Kommission der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, daß für die verbleibende Zeit aus dem Vollzug dieser Verordnung keine Anlastungen erwachsen können.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Kontrollen vor Ort sind bei dem Verfahren der Abgabe von Beteiligungserklärungen vor der ersten Antragstellung (bei einem Antragszeitraum von 6 Monaten nach der Schlachtung der Prämientiere) unter Berücksichtigung der bisherigen Praxiserfahrungen weitgehend wirkungslos.

Die erst in jüngster Zeit durchgeführten Kontrollen der Europäischen Union haben auch diese Problematik aufgegriffen und entsprechende Beanstandungen nach sich gezogen. Nach der bisherigen Praxis für Anlastungen handelt es sich hierbei um Tatbestände, die für deren Höhe relevant sind.

Vor-Ort-Kontrollen sind nur dann sinnvoll, wenn für die zuständige Behörde die Möglichkeit besteht, zusätzlich zu einer Beleg- und Buchprüfung auch die in Frage stehenden Prämientiere in Augenschein zu nehmen (Hinweise auf das Alter der Tiere, Prüfung einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung usw.).

Detailkorrekturen erscheinen bei dem insgesamt hohen Anlastungsrisiko des Systems der Schlachtprämie nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr ausreichend. Es ist daher notwendig, das Verfahren grundlegend zu ändern und auf eine neue Basis zu stellen. Hierfür kommt nach den in der Verordnung Nr. 3886/92 vorgegebenen Rechtsgrundlagen nur die Bestandsprämie in Betracht.

Die Voraussetzungen für die Einführung einer Bestandsprämie sind mit Inkrafttreten der novellierten Viehverkehrsverordnung gegeben.

